

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif VR3 – Continentale VorsorgePlusPlan®

Fonds-Rente mit Mindestgarantie und staatlicher Förderung

Stand: 01.01.2009

Continentale Lebensversicherung a. G.
Direktion: Baierbrunner Straße 31-33, 81379 München
www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
I. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung)	6
II. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung)	18
III. Besondere Bedingungen für Garantiefonds – Fortis Plan Target Click Funds	19
IV. Überschussbeteiligung und Kosten	21
V. Steuerregelungen	23
VI. Satzung	27
VII. Merkblatt zur Datenverarbeitung	31

Bei Abschluss Ihres Altersvorsorgevertrags haben Sie ein spezielles Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an
Continentale Lebensversicherung a. G.
Baierbrunner Straße 31–33 ■ 81379 München
Postfach ■ 81357 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089/5153 – 347

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, **erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.**

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Identität und Anschrift des Versicherers

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung a. G. mit Sitz in München abgeschlossen. Es handelt sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der unter der Nummer B 3405 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen ist.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung a. G.
Baierbrunner Straße 31–33 ■ 81379 München
Postfach ■ 81357 München

Vorstand:
Rolf Bauer (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz, Heinz Jürgen Scholz, Christian Schüssler

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Horst Hoffmann

www.continentale.de

Ombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung a. G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

www.bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss des Continentale VorsorgePlusPlans® – der Fonds-Rente mit Mindestgarantie und staatlicher Förderung treffen Sie eine Entscheidung für eine rentable und sichere Altersvorsorge. Sie sichern sich damit eine lebenslange Rentenzahlung.

In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen haben wir alles Wichtige für Sie zusammengefasst: die Versicherungsbedingungen, Informationen zu Überschussbeteiligung und Kosten, sowie allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen und zum Datenschutz. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in Kapitel V.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie wird unter dem Namen VorsorgePlusPlan geführt. Die Tarifbezeichnung ist VR3. Dazu gehören auch Tarife mit der Endung FDL.

Die Continentale Lebensversicherung a. G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Der Versicherungsnehmer erwirbt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags die Vereinsmitgliedschaft. Die Vereinssatzung ist zur Information in Kapitel VI abgedruckt.

Ihre

Continentale Lebensversicherung a. G.

Informationen gemäß § 7 Abs. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Der VorsorgePlusPlan – die Fonds-Rente mit staatlicher Förderung – wurde von der Zertifizierungsbehörde mit Wirksamkeit zum 02. Januar 2008 zertifiziert.

Zertifizierungsnummer: 003925

Zertifizierungsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Postfach 13 08
53003 Bonn

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

I. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung)	6	I. Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	13
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag	6	1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	13
1 Versicherungsnehmer und Versicherer.....	6	2 Informationen während der Vertragslaufzeit.....	13
2 Versicherte Person.....	6	3 Regelungen zur Leistungsauszahlung	13
3 Bezugsberechtigter.....	6	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen	13
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen.....	6	5 Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und weiteren Kosten.....	13
1 Fonds-Rente mit Mindestgarantie	6	6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen	14
2 Die Versicherungsleistungen.....	7	7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand.....	14
C. Überschussbeteiligung	7	J. Regelungen zur Fondsanlage	14
1 Grundzüge zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung.....	7	1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung.....	14
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase	8	2 Ablaufmanagement.....	15
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn.....	9	3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben	15
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung.....	9	4 Ersetzung von Investmentfonds.....	16
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung.....	10	5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln.....	17
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person	10	II. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung)	18
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Auszahlungsphase.....	10	1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge	18
3 Weitere Nachweise.....	10	2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen	18
E. Angaben vor Vertragsbeginn.....	10	3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung	18
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung	10	4 Aussetzen von Erhöhungen.....	18
1 Beitragszahlung.....	10	III. Besondere Bedingungen für Garantiefonds- Fortis Plan Target Click Funds.....	19
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.....	10	A. Garantiefonds und Garantiegeber	19
G. Kündigung, Rückkauf und Ruhen des Versicherungsvertrags.....	11	1 Vorbemerkung	19
1 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes (Rückkauf).....	11	2 Garantiefonds.....	19
2 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	11	3 Garantiegeber.....	19
3 Ruhen des Versicherungsvertrags (Beitragsfreistellung).....	11	B. Umfang der Garantie und Einschränkungen	19
4 Nachteile von Kündigung, Rückkauf und Ruhen.....	11	1 Höchststands-Garantie.....	19
5 Beitragsrückzahlung.....	11	2 Fortschreibung des Höchststands.....	19
H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen	11	3 Vorzeitige Beendigung der Garantie.....	19
1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung.....	11	4 Ersetzung von Garantiefonds; Anpassung der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds.....	20
2 Vorgezogener Rentenbeginn	12	C. Fälligkeit des Garantiefonds	20
3 Hinausgeschobener Rentenbeginn.....	12	1 Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds.....	20
4 Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum.....	12	2 Stichtagsregel.....	20

IV. Überschussbeteiligung und Kosten	21
A. Überschussbeteiligung	21
1 Ansparphase	21
2 Auszahlungsphase.....	21
B. Kosten	21
1 Abschluss- und Vertriebskosten.....	21
2 Weitere Kosten/Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals.....	21
V. Steuerregelungen	23
A. Staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz	23
1 Begünstigter Personenkreis	23
2 Staatliche Förderung	23
3 Beantragung der staatlichen Zulage	24
4 Entnahme von gebildetem Kapital für eine selbstgenutzte Wohnung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).....	24
5 Rückzahlung der staatlichen Förderung	24
6 Umzug ins Ausland und Beendigung der uneingeschränkten Einkommensteuerpflicht ...	25
B. Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie	25
1 Einkommensteuer.....	25
2 Erbschaftsteuer.....	26
3 Solidaritätszuschlag	26
VI. Satzung.....	27
VII. Merkblatt zur Datenverarbeitung.....	31
A. Vorbemerkung	31
B. Einwilligungserklärung	31
C. Schweigepflichtentbindungserklärung	31
D. Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung.....	31
1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer.....	31
2 Datenübermittlung an Rückversicherer	31
3 Datenübermittlung an andere Versicherer.....	31
4 Zentrale Hinweissysteme	32
5 Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsverbundes	32
6 Betreuung durch Versicherungsvermittler	32
7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte	33
Sicherungsfonds.....	35

I. Allgemeine Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung) (Fassung 7/2008)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir, die Continentale Lebensversicherung a. G. (auf Gegenseitigkeit), als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz gemäß dieser Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Als Versicherungsnehmer haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Für die Todesfall-Leistung können Sie auch andere Personen als Bezugsberechtigte bestimmen.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Fonds-Rente mit Mindestgarantie

1.1 Das Grundprinzip

Mit der Fonds-Rente mit Mindestgarantie bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase und der Auszahlungsphase.

Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie verbindet in der Ansparphase die Möglichkeiten der Investmentfonds-Anlage mit der Garantie, dass zum Rentenbeginn mindestens die gezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen und die dem Versicherungsvertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich diese Mindestgarantie entsprechend Abschnitt H Nummer 4.

1.2 Die Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Auszahlungsphase, kurz: Rentenbeginn).

1.3 Fondsguthaben und sonstiges Vermögen

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen teilweise in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitrags- und Zulagenteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Mit diesem Fondsguthaben sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von unserer allgemeinen Kapitalanlage für nicht fondsgebundene Versicherungen (sonstiges Vermögen) angelegt. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich aus der Summe der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile.

Der andere Teil des Beitrags und der zugeflossenen staatlichen Zulagen wird in der Ansparphase zur Sicherstellung der Garantieleistung in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die dafür benötigten Teile sind umso höher, je kürzer die verbleibende Ansparphase ist.

1.4 Garantieguthaben

Das Garantieguthaben ist der Wert der zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie in unserem sonstigen Vermögen angelegten und verzinsten Beitrags- und staatlichen Zulagenteile. Die Verzinsung mit monatlich 0,1855 Prozent führt zu einem jährlichen Zinssatz von 2,25 Prozent (Rechnungszins).

1.5 Gebildetes Kapital; Stichtage

Das gebildete Kapital ist die Summe aus dem Geldwert des Fondsguthabens und dem Garantieguthaben. Für Wohneigentum gemäß Abschnitt H Nummer 4 verwendetes und noch nicht zurückgezahltes Kapital ist hierin nicht enthalten.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Geldwert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 5).

1.6 Die Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Auszahlungsphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Übertragung des Fondsguthabens in das sonstige Vermögen erfolgt zum Rentenbeginn.

1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens.

bens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Die Höhe der Rente, die aus dem Fondsguthaben ermittelt wird, kann daher nicht garantiert werden.

2 Die Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem gebildeten Kapital zum Rentenbeginn zuzüglich der zugeteilten Bewertungsreserven (Verrentungskapital) ermittelte Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ende des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Der vereinbarte Rentenbeginn kann nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person liegen. Er kann gemäß Abschnitt H Nummern 2 und 3 vorgezogen oder hinausgeschoben werden.

2.2 Höhe der Rente und garantierter Rentenfaktor

Die Höhe der Rente ist abhängig vom Verrentungskapital gemäß Nummer 2.1 sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

Der Rentenfaktor basiert auf einem Rechnungszins von zwei Prozent und auf einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist.

Die Höhe des Rentenfaktors wird im Versicherungsschein genannt. Er ist garantiert.

Bei Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikkulation für geschlechtsunabhängig berechnete Rentenversicherungen und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

Kleinbetragsrenten werden zum Rentenbeginn durch eine einmalige Auszahlung abgefunden, sofern diese Abfindung ohne Rückabwicklung der staatlichen Förderung gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zulässig ist. Mit der Abfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Teilauszahlung bei Rentenbeginn

Aus dem Verrentungskapital können Sie zum Rentenbeginn eine einmalige Teilauszahlung von bis zu 30 Prozent erhalten. Dem entsprechend verringert sich die Höhe des Verrentungskapitals und der Rente. Vor Rentenbeginn werden wir Sie rechtzeitig in Textform über die Möglichkeit der Teilauszahlung benachrichtigen.

2.4 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn besteht die Todesfall-Leistung aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen und dem Garantieguthaben. Der Geldwert dieser Investmentfonds-Anteile wird mit dem jeweiligen Anteilspreis zum Stichtag ermittelt.

2.5 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung, es sei denn, es ist eine Leistung aus der Rentengarantie oder aus der Kapitalrückgewähr zu erbringen.

Rentengarantie

Ist die Rentengarantie vereinbart und stirbt die versicherte Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Die Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, erbringen wir als Todesfall-Leistung das Verrentungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten. Rentenzahlungen aufgrund der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn werden dabei nicht abgezogen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten Renten den Betrag des Verrentungskapitals erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Leistung fällig wird.

2.6 Übertragung der Todesfall-Leistung

Auf Wunsch übertragen wir eine fällige Todesfall-Leistung auf einen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten der versicherten Person. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Im Fall einer Leistung aus der Rentengarantie werden als Todesfall-Leistung die noch fälligen Renten, abgezinst mit dem Rechnungszins, in einer Summe übertragen. Mit der Übertragung endet der Versicherungsvertrag.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. bei Erreichen des Rentenbeginns an den

Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung – Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer im Regelfall insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind 90 Prozent vorgeschrieben. Von diesem Betrag werden zunächst die Mittel abgezogen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Fondsgebundene Versicherungsverträge sind nur insoweit betroffen als für sie Überschüsse aus Kapitalanlagen im sonstigen Vermögen entstehen.

Risiko- und Kostenüberschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger entwickeln, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung angemessen beteiligt.

1.3 Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- a) um unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
- b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, oder
- c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

1.5 Ihr Versicherungsvertrag gehört in der Ansparphase zur Bestandsgruppe 135, in der Auszahlungsphase zur Bestandsgruppe 117. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und dem gewählten Tarif werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen unseres sonstigen Vermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten gemäß § 153 Absätze 3 und 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase bzw. zum Ende der Ansparphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, werden die Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag monatlich zugewiesen. Die Überschussanteile gemäß dem folgenden Buchstaben a) werden dem Fondsguthaben zugeführt, Überschussanteile gemäß den Buchstaben b) bis e) werden mit den Kosten gemäß Abschnitt I Nummer 5 verrechnet. Übersteigen diese Überschussanteile die Kosten, wird der übersteigende Betrag dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Garantieguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats. Die Zuweisung erfolgt letztmals zum Rentenbeginn;
- b) bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- c) in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- d) bei zugeflossenen staatlichen Zulagen in Prozent der staatlichen Zulage bei ihrer Zuführung zum Fondsguthaben;

e) bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Dieser Wert ist jeweils für den auf die Ermittlung folgenden Monat maßgebend.

Diese Zuordnung erfolgt in dem Verhältnis des Bemessungsguthabens des einzelnen Versicherungsvertrags zur Summe der Bemessungsguthaben aller anspruchsberechtigten Versicherungsverträge.

Bemessungsguthaben eines Versicherungsvertrags ist dabei die Summe der Kapitalien des Versicherungsvertrags zum 01. Januar jeden Jahres, an dem der Versicherungsvertrag bestand.

Das Kapital ist abhängig von der jeweiligen Versicherungsart. Bei der Fonds-Rente mit Mindestgarantie gilt das Garantieguthaben als Kapital.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags in der Ansparphase, spätestens zum Rentenbeginn, teilen wir Ihrem Versicherungsvertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an diesen Bewertungsreserven zur Hälfte zu.

2.3 Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Zuteilung der Bewertungsreserven gemäß Nummer 2.2 erfolgt bei Rentenbeginn und Tod der versicherten Person mindestens in Höhe eines Sockelbetrags, der in Prozent des Bemessungsguthabens Ihres Versicherungsvertrags bemessen wird.

Das gilt entsprechend bei Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufwertes bzw. zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag nach mindestens einem Drittel der Ansparphase, spätestens nach zehn Versicherungsjahren. In diesem Fall wird der Sockelbetrag jedoch um die restlichen Jahre bis zum Rentenbeginn abgezinst.

Die Prozentsätze für den Sockelbetrag und die Abzinsung werden jährlich neu festgesetzt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

3.1 Wahl des Überschuss-Systems

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des

Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn erneut informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende schriftliche Verfügung getroffen wurde.

Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

3.2 Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der erreichten Steigenden Gewinnrente – am Zuweisungsstichtag bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich entsprechend auf eine vereinbarte Rentengarantie aus, nicht jedoch auf eine vereinbarte Kapitalrückgewähr.

3.3 Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden dabei unter der Voraussetzung, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt. Die Flexible Gewinnrente verringert sich bei einer Absenkung der Überschussbeteiligung; sie erhöht sich bei einer Erhöhung der Überschussbeteiligung.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat, zu verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Auszahlungsphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Auszahlungsphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

E. Angaben vor Vertragsbeginn

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss gestellten Fragen, insbesondere die Frage nach dem Geburtsdatum, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum richtig angegeben wurde.

F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise und Fälligkeit der Beiträge

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der erste laufende Beitrag, wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, je-

doch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen

Sie können auf schriftlichen Antrag zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten. Voraussetzung ist, dass die von Ihnen im Kalenderjahr geleisteten Beiträge insgesamt – einschließlich laufender Beiträge – die Höchstgrenze für die staatliche Förderung nicht überschreiten. Die jeweilige Sonderzahlung wird zum Ersten des Monats nach unserer Zustimmung fällig und mit den bei Abschluss des Versicherungsvertrags geltenden Rechnungsgrundlagen wie ein laufender Beitrag verwendet.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange uns eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren vorliegt, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als seien sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 3 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

G. Kündigung, Rückkauf und Ruhen des Versicherungsvertrags

1 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes (Rückkauf)

1.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin wirksam, spätestens jedoch zum Rentenbeginn.

1.2 Bei Kündigung wird als Rückkaufswert das bis dahin gebildete Kapital, vermindert um einen Abzug in Höhe von 25 Euro, zuzüglich der dem Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Rückkaufs zugeteilten Bewertungsreserven fällig.

Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch den Rückkauf entstehen. Sofern Sie uns nachweisen, dass keine oder der Höhe nach wesentlich geringere Verwaltungskosten entstehen, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

2 Kündigung des Versicherungsvertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

2.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Die Ihrem Versicherungsvertrag zugeteilten Bewertungsreserven werden ebenfalls übertragen. Dieser Altersvorsorgevertrag muss nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Eine Auszahlung des gebildeten Kapitals und der zugeteilten Bewertungsreserven an Sie ist nicht zulässig. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

2.2 Im Falle der Übertragung erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 Euro. Der Abzug erfolgt zum pauschalen Ausgleich von Verwaltungskosten, die uns durch die Übertragung entstehen. Sofern Sie uns nachweisen, dass keine oder der Höhe nach wesentlich geringere Verwaltungskosten entstehen, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

3 Ruhen des Versicherungsvertrags (Beitragsfreistellung)

Sie können Ihren Versicherungsvertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung).

Die Beitragserhaltungsgarantie umfasst die bis zur vorzeitigen Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen. Das verbleibende Fondsguthaben nimmt bis zum Ende der Ansparphase weiterhin an der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds teil.

Ihren Versicherungsvertrag können Sie nach Mitteilung an uns jederzeit zu Beginn der folgenden Versicherungsperiode in beitragspflichtiger Form mit den bei Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen fortsetzen.

4 Nachteile von Kündigung, Rückkauf und Ruhen

Kündigung, Rückkauf und Ruhen Ihres Versicherungsvertrags sind für Sie mit Nachteilen verbunden.

In den ersten Jahren Ihres Versicherungsvertrags stehen wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt I Nummer 5) und des in Nummer 1 genannten Abzugs nur geringe Mittel für den Rückkauf, die Übertragung bzw. für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung. Das gebildete Kapital entspricht daher nicht der Summe der gezahlten Beiträge und zugeflossenen staatlichen Zulagen. Es ist darüber hinaus von der Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds abhängig. Die Beitragserhaltungsgarantie greift nicht, da mit dieser nur garantiert wird, dass die Summe der gezahlten Beiträge und zugeflossenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn zur Verfügung steht.

Nähere Informationen zur Höhe des Garantieguthabens sowie zur Höhe des garantierten Rückkaufswertes sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.

Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes wird zusätzlich die staatliche Förderung rückabgewickelt und abgezogen.

5 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Bis zum Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Versicherungsvertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten für den Todesfall.

2 Vorgezogener Rentenbeginn

2.1 In der Ansparphase kann der Rentenbeginn auf einen früheren Monatsersten vorgezogen werden (vorgezogener Rentenbeginn), wenn

- die versicherte Person zum vorgezogenen Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet hat oder vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht und uns dies nachweist und
- das Verrentungskapital zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen sowie die zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht und
- der Versicherungsvertrag zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens sieben Jahre bestanden hat.

Der schriftliche Antrag hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenbeginn zugegangen sein.

2.2 Die Teilauszahlung bei Rentenbeginn gemäß Abschnitt B Nummer 2.3 können Sie auch zum vorgezogenen Rentenbeginn erhalten.

2.3 Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn steht aufgrund der abgekürzten Ansparphase weniger Kapital für die Bildung der Rente bzw. die Teilauszahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung. Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei vorgezogenem Rentenbeginn durchschnittlich länger zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

2.4 Auch bei einem vorgezogenen Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation für geschlechtsunabhängig berechnete Rentenversicherungen und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden, und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 84. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn hinweisen.

Der schriftliche Antrag hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem bisher vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden. Er muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

3.2 Die Teilauszahlung bei Rentenbeginn gemäß Abschnitt B Nummer 2.3 können Sie auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn erhalten.

3.3 Bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn verlängern sich die Ansparphase und die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Sie können Ihren Versicherungsvertrag nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns auch ruhen lassen. Die lebenslangen Rentenleistungen bei hinausgeschobenem Rentenbeginn sind durchschnittlich kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters bei Rentenbeginn – mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (z.B. Lebenserwartung und Rechnungszins) – neu ermittelt werden.

3.4 Auch bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn wird geprüft, ob sich unter Zugrundelegung der von uns zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Lebenserwartung verwendeten Grundlagen der Tarifikalkulation für geschlechtsunabhängig berechnete Rentenversicherungen und eines Rechnungszinses von 2,25 Prozent eine höhere Rente ergibt als mit dem garantierten Rentenfaktor berechnet. Ist das der Fall, wird die höhere Rente gezahlt.

3.5 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 85. Lebensjahres hinausgeht.

3.6 Beim Hinausschieben des Rentenbeginns wird das Garantieguthaben neu berechnet. Ein dadurch frei werdender Teil des bisherigen Garantieguthabens wird dem Fondsguthaben zugeführt. Nach dem Hinausschieben gilt die Beitragserhaltungsgarantie nur zum hinausgeschobenen Rentenbeginn.

4 Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum

4.1 Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass vor Rentenbeginn das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals. Die Bei-

tragserhaltungsgarantie verringert sich im Verhältnis des ausgezahlten Kapitals zum gebildeten Kapital vor Auszahlung. Wenn das gebildete Kapital vollständig ausgezahlt wird, erlischt die Beitragserhaltungsgarantie.

Zur Erhaltung der steuerlichen Förderung ist das entnommene Kapital ab dem zweiten auf die Auszahlung folgenden Jahr zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung erhöht sich das gebildete Kapital und die Beitragserhaltungsgarantie um den zurückgezählten Betrag. Die monatlichen Rückzahlungsbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und wie laufende Beiträge verwendet.

- 4.2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie im Abschnitt Steuerregelungen der Allgemeinen Vertragsinformationen.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösbetrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die erhaltenen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge und den zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven. In diesem Rahmen informieren wir Sie auch darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen. Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag

verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

3.4 Förderschädliche Verwendung

Ist die staatliche Förderung rückabzuwickeln, erfolgt eine Auszahlung erst, nachdem uns von der für die staatliche Förderung zuständigen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde. Diesen müssen wir von der Leistung abziehen und an die ZfA abführen.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

- 4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- 4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend.

5 Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und weiteren Kosten

- 5.1 Die mit dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrags verbundenen Kosten (etwa die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Gesundheitsauskünfte oder die Ausstellung des Versicherungsscheines) sowie die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags entstehenden Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen. Zusätzliche Kosten werden nur bei besonderen, von Ihnen veranlassten Geschäftsvorfällen erhoben.

- 5.2 Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Höhe von vier Prozent der Beitragssumme (das ist der Beitrag multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Beitragsfälligkeiten, höchstens der jährliche Beitrag multipliziert mit 30) werden bei laufendem Beitrag gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag ruht, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

- 5.3 Bei Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen werden Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Höhe von vier Prozent der jeweiligen Sonderzahlung und staatlichen Zulage gleichmäßig auf die ersten 60 Versicherungsmonate, aber nicht

länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt. Die ersten 60 Versicherungsmonate beginnen mit dem Monatsersten, der auf die Zahlung der staatlichen Zulage folgt bzw. mit dem Fälligkeitstermin der Sonderzahlung.

- 5.4 Bei Erhöhungen, z. B. im Rahmen des Wachstumsplanes, werden die darauf entfallenden Abschluss- und Vertriebskosten entsprechend Nummer 5.2 verteilt; jeder Erhöhungsteil wird hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.
- 5.5 Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung, für einen Rückkaufswert oder für eine Übertragung des gebildeten Kapitals vorhanden sind. Nähere Informationen zur Höhe der Garantiewerte sind in den Individuellen Vertragsinformationen und im Versicherungsschein enthalten.
- 5.6 Bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen werden weitere Kosten als gleichbleibender Prozentsatz vom laufenden Beitrag berechnet, gleichmäßig auf die Monate der Versicherungsperiode verteilt und zum jeweiligen Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen.
- 5.7 Bei beitragsfreien Versicherungsverträgen (Abschnitt G Nummer 3) werden monatlich weitere Kosten als fester Betrag je Versicherungsvertrag (Stückkosten) sowie in Prozent des Fondsguthabens zum Monatsbeginn erhoben und dem Fondsguthaben entnommen.
- 5.8 Für staatliche Zulagen werden weitere Kosten sowohl einmalig zum Monatsbeginn, der auf die Zahlung der staatlichen Zulage folgt, als auch bis zum Rentenbeginn laufend zu Beginn jeden Versicherungsmonats dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten werden jeweils in Prozent der staatlichen Zulage bemessen.
- 5.9 Für Sonderzahlungen werden weitere Kosten sowohl einmalig zum Fälligkeitstermin der Sonderzahlung als auch bis zum Rentenbeginn laufend zu Beginn jeden Versicherungsmonats dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten werden jeweils in Prozent der Sonderzahlung bemessen.
- 5.10 Eine ungünstige Entwicklung der Überschussbeteiligung oder des Anteilspreises der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall steht bei Rentenbeginn dennoch stets Kapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge und zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.
- 5.11 Die Kosten in der Rentenphase sind im Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

6 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungen erstmals verlangt werden können.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

7 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

7.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

7.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns

- bei dem für unseren Direktionssitz oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

7.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

7.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Direktionssitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch schriftliche Mitteilung an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu fünfmal für künftige Beitragszahlungen ändern. Der Auftrag für die Änderung muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor der jeweiligen Beitragsfälligkeit vorliegen.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise bis zu fünfmal in andere Investmentfonds umschieben.

Die jeweilige Änderung wird gebührenfrei durchgeführt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den Rentenbeginn, die Kapitalabfindung oder die Kündigung des Versicherungsvertrags erreicht oder überschreitet.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschieben wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase ist es grundsätzlich sinnvoll, das erreichte Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang. Mit dem Ablaufmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Ablaufmanagement nicht verbunden.

Die Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgen jeweils zu Monatsbeginn. Ihr schriftlicher Auftrag für das Ablaufmanagement muss uns mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn zugegangen sein. In Ihrem Auftrag müssen Sie Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschieben wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschieben wollen (Zielfonds),

- die Investmentfonds, in welche künftige Beitrags- und staatliche Zulagenteile fließen sollen.

Während der Dauer des Ablaufmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Sie können den Beginn und Umfang des Ablaufmanagements individuell festlegen. Dabei kann die erste Umschichtung frühestens nach fünf Versicherungsjahren erfolgen. Beträgt der Geldwert des Fondsguthabens zu Beginn des Ablaufmanagements weniger als 2.500 EUR, wird nur eine Umschichtung vorgenommen. Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Auch während des Ablaufmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen Ihre Festlegungen ändern, das Ablaufmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 erfolgt nicht. Das Ablaufmanagement wird gebührenfrei durchgeführt.

3 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

3.1 Das Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den für Ihren Versicherungsvertrag angelegten Investmentfonds-Anteilen. Den Geldwert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass die Anteile jedes Investmentfonds mit seinem Anteilspreis multipliziert werden. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Fondsgesellschaft. Im Rücknahmepreis gegebenenfalls enthaltene Rücknahmegebühren werden wir nur dann berücksichtigen, wenn sie uns von der Fondsgesellschaft belastet werden.

In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem am Stichtag geltenden Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

3.2 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften

Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Die je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und uns gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften schreiben wir den betroffenen Verträgen unverzüglich kostenfrei gut.

3.3 Zuführung von Beträgen

Beiträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben. Zugeflossene staatliche Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag unverzüglich mit dem Tag des Geldeingangs bei uns gutgeschrieben. Wir legen auch den Teil der staatlichen Zulagen, der im Fondsguthaben anzulegen ist, zunächst in unserem sonstigen Vermögen an.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z. B. Beitrags- und staatliche Zulagenteile, Überschüsse und frei werdendes Kapital bei Hinausschieben des Rentenbeginns) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds (ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Fondsgesellschaft) durchgeführt.

3.4 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z. B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten, Gebühren), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds, für die über längere Zeit die Anteilspreisermittlung ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4 Ersetzung von Investmentfonds

4.1 Änderungen durch die Fondsgesellschaft

Mit der Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von den Regelungen und dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Fondsgesellschaft ab. Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds durch einen anderen zu ersetzen.

Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Fondsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns beim Fondseinkauf bzw. -verkauf belastet werden.

In derartigen Fällen werden wir Sie in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Sie können uns schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung angekündigten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Umschichtung, die wir ebenfalls nicht auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des bestehenden Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 anrechnen.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß Abschnitt I Nummer 2 informieren.

4.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 100.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen schriftlich einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung angekündigten Stichtag durch. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des bestehenden Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 erfolgt nicht.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung gemäß Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5 Berechnung von Fondsguthaben und Versicherungsleistungen; Stichtagsregeln

5.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Direktionssitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des gebildeten Kapitals und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die Umrechnung der Beitragsteile, die wir gemäß Nummer 3.3 dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für die Umrechnung zusätzlicher Beiträge (Sonderzahlungen) gemäß Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung.
- b) Für die Umrechnung der staatlichen Zulagen, die wir gemäß Nummer 3.3 teilweise dem Fondsguthaben zuführen, ist der Stichtag der erste Geschäftstag des auf den Geldeingang bei uns folgenden Monats.
- c) Für die Entnahme von Kosten gemäß Abschnitt I Nummer 5, die Zuführung von Überschussanteilen gemäß Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Ablaufmanagements gemäß Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- d) Bei Verwendung von gebildetem Kapital für Wohneigentum gemäß Abschnitt H Nummer 4 und bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag gemäß Abschnitt G Nummer 2 ist der Stichtag für die Berechnung des gebildeten Kapitals der letzte Tag des Kalendervierteljahres. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, wird bei der Umrechnung des Fondsguthabens als Stichtag der letzte Geschäftstag davor verwendet.
- e) Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens für die Bildung einer Rente und für die einmalige Teilauszahlung gemäß Abschnitt B Nummern 2.1 bis 2.3 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase.
- f) Bei Kündigung gemäß Abschnitt G Nummer 1 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihrer schriftlichen Kündigung bei uns folgt bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den

genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

- g) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens gemäß Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.

Handelt es sich bei dem zuvor ermittelten Stichtag gleichzeitig um einen Stichtag im Rahmen eines laufenden Ablaufmanagements, wird der Stichtag für die Umschichtung gemäß Nummer 1.3 auf den folgenden Geschäftstag verlegt.

- h) Für die Zuführung zum Fondsguthaben bei Hinausschieben des Rentenbeginns gemäß Abschnitt H Nummer 3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag des auf das Hinausschieben folgenden Monats.
- i) Für die Leistung im Todesfall gilt: Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.
- j) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.

5.2 Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag gemäß Nummer 5.1 kein Anteilspreis ermittelt oder findet an diesem Stichtag kein Ankauf bzw. Verkauf von Investmentfonds-Anteilen der Fondsgesellschaft statt, verwenden wir statt dessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen, der auf den in Nummer 5.1 festgelegten Stichtag folgt.

5.3 Unveräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile

Bei Verrentung, Auszahlung einer Euro-Leistung oder Umschichtung erfolgt die Ermittlung des Geldwertes des Fondsguthabens zu den in Nummern 5.1 und 5.2 genannten Stichtagen. Lassen sich die Investmentfonds-Anteile am jeweiligen Stichtag nicht veräußern, erfolgt die Verrentung, die Auszahlung des Geldwertes oder die Umschichtung dieser Investmentfonds-Anteile erst dann, wenn wir sie wieder veräußern können.

II. Besondere Bedingungen für den Wachstumsplan zur Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung) (Fassung 1/2008)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich unter Beachtung der Begrenzung der Nummer 1.2 um einen fest vereinbarten, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 3 % und 10 %, der im Versicherungsschein dokumentiert ist.

1.2 Die Erhöhung des laufenden Beitrags wird auf den Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.100 Euro abzüglich der Ihrem Vertrag zuletzt zugeflossenen staatlichen Zulage begrenzt. Berücksichtigt wird nur eine Zulage, die Ihrem Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Erhöhungstermin zugeflossen ist.

1.3 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem Erhöhungsbeitrag, der restlichen Beitragszahlungsdauer sowie dem Tarif und den Vereinbarungen, die dem Vertrag zum Zeitpunkt der Erhöhung zugrunde liegen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt zur ersten Beitragsfälligkeit des jeweiligen Kalenderjahrs.

2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

2.3 Erhöhungen finden bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn statt. Nach Vollendung des 62. Lebensjahrs der versicherten Person findet jedoch keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen für die Fonds-Rente mit Mindestgarantie (Fonds-Rente mit staatlicher Förderung) sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung. Das in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschlusskosten gilt auch für die Erhöhung.

4 Aussetzen von Erhöhungen

4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin schriftlich widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

III. Besondere Bedingungen für Garantiefonds – Fortis Plan Target Click Funds (Fassung 11/2008)

A. Garantiefonds und Garantiegeber

1 Vorbemerkung

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundenen Versicherungen.

Auf Grund der Besonderheiten der Fortis Plan Target Click Funds (Garantiefonds) sind bei der Anlage in diese Garantiefonds Regeln zu beachten, die von denen bei der Anlage in andere Investmentfonds abweichen. Diese abweichenden Regeln vereinbaren wir mit Ihnen in diesen Besonderen Bedingungen.

Bei den Garantiefonds handelt es sich um Investmentfonds der Fortis Plan SICAV (Fondsgesellschaft). Verwaltungsgesellschaft ist die ABN AMRO Asset Management (Netherlands) B.V. *)

*) voraussichtlich ab Dezember 2008: Fortis Investment Management Netherlands N.V.

Nähere Informationen zu den Garantiefonds finden Sie im Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft, den Sie bei uns anfordern können.

2 Garantiefonds

Die Garantiefonds sind Investmentfonds mit festen Laufzeiten, festen Fälligkeitsterminen und Höchststands-Garantie zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

3 Garantiegeber

Der Garantiegeber für die Höchststands-Garantie ist ausschließlich die Fortis Bank SA/NV.

B. Umfang der Garantie und Einschränkungen

1 Höchststands-Garantie

1.1 Der höchste erreichte Anteilspreis des einzelnen Garantiefonds wird als Höchststand festgeschrieben (eingeklickt) und zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds garantiert (Höchststands-Garantie). Übersteigt der Anteilspreis des jeweiligen Garantiefonds den eingeklickten Höchststand, wird dieser Anteilspreis eingeklickt und als neuer Höchststand garantiert.

1.2 Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin eines Garantiefonds unter dem eingeklickten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit dem einge-

clickten Höchststand. Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds über dem eingeklickten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit diesem Anteilspreis.

1.3 Die Höchststands-Garantie gilt ausschließlich zum Fälligkeitstermin des jeweiligen Garantiefonds. Sie gilt beispielsweise nicht bei Rückkauf des Versicherungsvertrags oder bei Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens, da der Rücknahmepreis eines Investmentfonds-Anteils zu anderen Zeitpunkten als dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds auch geringer oder höher sein kann als der zuletzt eingeklickte Höchststand.

Diese Höchststands-Garantie gilt für jeden Investmentfonds-Anteil eines Garantiefonds, unabhängig davon, ob der jeweilige Garantiefonds diesen Höchststand erreicht hat, bevor oder nachdem dieser Investmentfonds-Anteil erworben wurde.

1.4 Fälligkeitstermin des Garantiefonds ist der 31. Oktober seines Fälligkeitjahres. Wird am Fälligkeitstermin kein Anteilspreis ermittelt, verwenden wir als Stichtag statt dessen den ersten Tag mit Anteilspreisermittlung, der auf den Fälligkeitstermin folgt.

2 Fortschreibung des Höchststands

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich das Recht vorbehalten, die Höchststands-Garantie nicht zu erhöhen, wenn das Vermögen des Garantiefonds ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren wie beispielsweise Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern besteht.

3 Vorzeitige Beendigung der Garantie

3.1 Der Garantiegeber hat sich das Recht vorbehalten, die Garantie vorzeitig zu beenden, falls

- der Verwaltungsrat der Fondsgesellschaft aus anderen Gründen als auf Grund von freiwilligem Rücktritt nicht mehr aus einer Mehrheit von Repräsentanten aus der Fortis-Gruppe zusammengesetzt ist, oder
- die Verwaltungsgesellschaft durch eine andere Verwaltungsgesellschaft außerhalb der Fortis-Gruppe ersetzt wird und diese vom Garantiegeber nicht gebilligt wird.

3.2 Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft oder ein Garantiefonds vor dem Fälligkeitstermin aufgelöst wird, kommt der Garantiegeber seiner Verpflichtung nach, indem er gewährleistet, dass die Anteilsinhaber je Investmentfonds-Anteil Anspruch haben auf

- den Anteilspreis des Garantiefonds am Tag der Liquidation oder
- den für den Tag der Liquidation berechneten Barwert des eingeklickten Höchststands des Garantiefonds zum

Fälligkeitstermin, je nach dem, welcher dieser Werte höher ist. Dieser Barwert wird durch Anwendung des für den Tag der Liquidation geltenden Diskontsatzes ermittelt, der dem verbleibenden Zeitraum bis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds entspricht.

3.3 Eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Insolvenz) oder ein auf anderen Umständen beruhender Ausfall des Garantiegebers kann zur Folge haben, dass Ihr Anspruch auf die Höchststands-Garantie gegen den Garantiegeber teilweise oder auch vollständig ausgeschlossen oder wirtschaftlich nicht werthaltig ist. Diese Risiken tragen allein Sie als Versicherungsnehmer. Wir als Versicherer übernehmen weder die Höchststands-Garantie noch eine sonstige Zusicherung oder Haftung für den Wert der Investmentfonds-Anteile zu einem bestimmten Stichtag oder die Solvenz des Garantiegebers.

4 Ersetzung von Garantiefonds; Anpassung der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds

Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds durch einen anderen zu ersetzen. Ersetzen wir den Garantiefonds, entfallen sowohl die ihm zugeordneten Besonderen Bedingungen als auch dessen Höchststands-Garantie (siehe auch in den Allgemeinen Bedingungen unter „Ersetzung von Investmentfonds“). Falls dies für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung ausreichend ist, werden wir unsere Besonderen Bedingungen für Garantiefonds entsprechend anpassen, ohne den Garantiefonds zu ersetzen.

C. Fälligkeit des Garantiefonds

1 Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds

1.1 Bei Fälligkeit des Garantiefonds schichten wir das Fondsguthaben des Garantiefonds zum Stichtag gemäß Abschnitt B Nummer 1.4 in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds um, soweit das Fondsguthaben zu diesem Zeitpunkt nicht für eine Rentenleistung oder eine Kapitalauszahlung verwendet wurde. Auch die noch fällig werdenden Beitragsteile fließen in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds. Die Anlage in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds lässt wegen des geringen Risikos den Kapitalerhalt erwarten, garantiert dies aber nicht.

1.2 Über die Umschichtung werden wir Sie sechs Wochen vor Fälligkeit des Garantiefonds informieren. Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Umschichtung in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds jeden anderen der dann verfügbaren Investmentfonds zu wählen. Der Auftrag hierfür muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds vorliegen. Eine Anrech-

nung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens erfolgt nicht.

2 Stichtagsregel

Wird das Fondsguthaben des Garantiefonds bei dessen Fälligkeit unmittelbar verwendet für

- die Bildung einer Rente oder
- die Kapitalabfindung oder
- die Kapitalauszahlung zum vereinbarten Vertragsende oder
- einen Abruf oder Teilabruf,

wird abweichend von den Stichtagsregelungen für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens der Allgemeinen Bedingungen der in Abschnitt B Nummer 1.4 genannte Fälligkeitstermin als Stichtag verwendet. Infolge dessen verzögert sich in diesen Fällen eine Kapitalauszahlung um einige Tage.

Eventuelle spätere Namensänderungen, beispielsweise der Investmentfonds und der Fondsgesellschaft, berühren nicht die Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen für Garantiefonds. Über derartige Änderungen werden wir Sie gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Mitteilung zum Vertragsstand informieren.

IV. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung (Stand 1/2009)

Für den Tarif VR3 nach dem Tarifwerk 2008 sind die folgende Überschuss-Sätze festgelegt:

1 Ansparphase

Die Überschussanteile werden monatlich zugewiesen. Sie werden teilweise dem Fondsguthaben zugeführt, teilweise mit den Kosten verrechnet. Die Überschussanteile betragen

- a) 0,1937% des Garantieguthabens zum Beginn des jeweiligen Vormonats; das entspricht einer jährlichen Verzinsung des Garantieguthabens von 2,35%;
- b) 0,5% des monatlichen Beitrags bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen; bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Beitragszahlungsweise erfolgt die Zuweisung entsprechend monatlich anteilig;
- c) 0,015% des Fondsguthabens zum Monatsbeginn;
- d) 0,5% der zugeflossenen staatlichen Zulage bei ihrer Zuführung zum Fondsguthaben;
- e) 0,5% der Sonderzahlung bei ihrer Fälligkeit.

Sockelbetrag für die Bewertungsreserven
0,2% des Bemessungsguthabens des Versicherungsvertrags. Der Prozentsatz für die Abzinsung des Sockelbetrags bei Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes bzw. Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag beträgt 7,0% p.a.

2 Auszahlungsphase

Jährliche Überschussanteile bei der Steigenden Gewinnrente 2,35% des Deckungskapitals, das führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Vorjahresrente.

Jährliche Überschussanteile bei der Flexiblen Gewinnrente Berechnung auf der Basis einer jährlichen Gesamtverzinsung (inklusive garantiertem Rechnungszins) von 4,60%.

B. Kosten

(Informationen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AltZertG)

1 Abschluss- und Vertriebskosten

1.1 Abschlusskosten auf laufende Beiträge

Bei laufender Beitragszahlung werden Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der Dauer der Ansparphase in Prozent der Beitragssumme (das ist der Beitrag multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Beitragsfälligkeiten, höchstens der jährliche Beitrag multipliziert mit 30) festgelegt. Sie werden gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 1 genannt.

Bei Erhöhungen (z. B. im Rahmen des Wachstumsplans) wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

1.2 Abschluss- und Vertriebskosten auf Sonderzahlungen und zugeflossene staatliche Zulagen

Bei Sonderzahlungen und zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der restlichen Dauer der Ansparphase in Prozent der Sonderzahlung bzw. zugeflossenen staatlichen Zulage festgelegt. Sie werden gleichmäßig auf 60 Versicherungsmonate, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt und monatlich dem Fondsguthaben entnommen. Der jeweilige Prozentsatz ist in Tabelle 1 genannt.

Tabelle 1

(Restliche) Ansparphase	Abschluss- und Vertriebskosten
	– in Prozent der Beitragssumme bei laufender Beitragszahlung – in Prozent der Sonderzahlung – in Prozent der zugeflossenen staatlichen Zulage
ab 12 Jahren	4,00 %
10–11 Jahre	3,60 %
0–9 Jahre	0,00 %

2 Weitere Kosten / Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

2.1 Beitragspflichtige Versicherungsverträge

7,1% jeden Beitrags werden jeweils zum Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Beitragszahlungsweise erfolgt die Entnahme entsprechend monatlich anteilig.

2.2 Ruhende (beitragsfreie) Versicherungsverträge

Die Kosten betragen monatlich 1,25 Euro als Stückkosten zuzüglich 0,02 % des Fondsguthabens. Sie werden monatlich dem Fondsguthaben entnommen.

2.3 Sonderzahlungen

5,5 % der Sonderzahlung werden zum Fälligkeitstermin der Sonderzahlung dem Fondsguthaben entnommen. Zusätzlich werden während der restlichen Ansparphase monatlich 0,005 % jeder Sonderzahlung jeweils zum Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen.

2.4 Zugeflossene staatliche Zulagen

4,0% der zugeflossenen staatlichen Zulage werden zum Monatsbeginn, der auf die Zahlung der staatlichen Zulage folgt, dem Fondsguthaben entnommen. Zusätzlich werden während der restlichen Ansparphase monatlich 0,005 % jeder zugeflossenen staatlichen Zulage jeweils zum Monatsbeginn dem Fondsguthaben entnommen.

2.5 Versicherungen in der Auszahlungsphase

Einmalig 0,1% des für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehenden Kapitals zuzüglich jährlich 1,5% der Jahresrente. Die Kosten sind im garantierten Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

2.6 Kosten bei Wechsel in ein anderes zertifiziertes Produkt oder zu einem anderen Anbieter

100 Euro für die Übertragung des gebildeten Kapitals.

2.7 Kosten bei Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

25 Euro bei Kündigung des Vertrags.

V. Steuerregelungen (Stand 1/2009)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgeverträgen und zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

A. Staatliche Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

Seit dem Jahr 2002 werden private Altersvorsorgeverträge nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt. Die Begünstigung erfolgt ausschließlich, wenn es sich um förderungsfähige Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) handelt, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist unter anderem die grundsätzliche Auszahlung des Altersvorsorgevermögens in Form einer lebenslangen gleichbleibenden monatlichen Rente. Außerhalb der monatlichen Leistungen dürfen zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden.

Wird die staatliche Förderung nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, gelten für den nicht geförderten Vertrag oder den nicht geförderten Teil des Vertrags die allgemeinen steuerlichen Regelungen.

1 Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden alle Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) entrichten. Anspruch auf Förderung haben damit neben Arbeitnehmern z. B. auch Auszubildende, pflichtversicherte Selbständige, versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, Personen in der Erziehungszeit (GRV-Erziehungszeiten), Lohnersatzleistungsbezieher, Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende sowie pflichtversicherte Landwirte. Förderberechtigt sind auch Personen, die eine Rente bzw. Versorgung wegen

vollständiger Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit aus einem von der Niveauabsenkung durch die Renten- oder Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) beziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Personen unmittelbar vor dem Bezug der Rente in dem betreffenden Alterssicherungssystem pflichtversichert waren oder Anwartschaften erworben haben. Außerdem zählen zum begünstigten Personenkreis auch Beamte, Richter, Soldaten, Empfänger von Amtsbezügen sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes.

Nicht begünstigt sind Selbständige, freiwillig Versicherte, versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherte Personen sowie Rentner.

2 Staatliche Förderung

Der Staat fördert die Altersvorsorge durch eine jährliche Zulage oder einen Sonderausgabenabzug.

Die Zulage setzt sich aus der Grundzulage und ggf. der Kinderzulage zusammen. Der Anspruch auf eine Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im Veranlagungszeitraum Kindergeld gezahlt wurde. Die Zulage ist abhängig von den geleisteten Eigenbeiträgen und wird gekürzt, wenn der Zulagenberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Die Zulage wird direkt auf den nach dem AltZertG zertifizierten Vorsorgevertrag überwiesen.

Der Mindesteigenbeitrag errechnet sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Einkommens abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen. Für den Fall, dass schon die Zulagen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen oder ihn sogar übersteigen, ist zur Erlangung der ungekürzten Zulage zumindest der Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro im Jahr zu leisten.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft die Finanzbehörde, ob es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, die gezahlten Beiträge und die zugeflossene Zulage bei der Einkommensteuer anzurechnen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz bei der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Staatliche Zulage		Mindesteigenbeitrag in % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Einkommens	Jährlicher förderfähiger Höchstbetrag (Eigenbeitrag + Zulage)
Grundzulage ^{*)}	Kinderzulage ^{**)}		
154 EUR	300 EUR	4 % jeweils abzüglich Zulagen	2.100 EUR

^{*)} Die Grundzulage erhöht sich für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 Euro.

^{**)} Die Kinderzulage für vor dem Jahr 2008 geborene Kinder beträgt 185 Euro.

Ist bei Ehepartnern, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, nur ein Partner begünstigt, hat auch der andere Partner Anspruch auf eine Zulage, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Der nicht begünstigte Partner hat Anspruch auf die ungekürzte Zulage, wenn der Begünstigte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehepartnern insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

3 Beantragung der staatlichen Zulage

Der Antrag auf Zulage ist nach amtlichem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr folgt bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt worden sind. Der Anbieter hat die Daten des Antrags an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund weiterzuleiten und schreibt die erhaltenen Zulagen dem begünstigten Vertrag gut. Der Zulageberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen.

4 Verwendung des gebildeten Kapitals für eine selbst genutzte Wohnung (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

4.1 Gefördert wird die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung sowie die Entschuldung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im Inland, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt. Anspruch auf Förderung besteht auch bei Erwerb von Pflichtanteilen an einer Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht steht einer Wohnung gleich.

4.2 Entnahme während der Ansparphase

Für ab 2008 angeschaffte oder hergestellte selbst genutzte Objekte können bis zum Beginn der Auszahlungsphase entweder bis zu 75 Prozent oder 100 Prozent des im Altersvorsorgevertrag angesparten geförderten Altersvorsorgekapital verwendet werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Im letzteren Fall endet der Versicherungsvertrag. Eine teilweise Entnahme gilt als vertraglich ausgeschlossen. Eine Rückzahlung des entnommenen Betrags auf einen Altersvorsorgevertrag ist nicht notwendig. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang für begünstigte wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

4.3 Entnahme aus einem Altersvorsorgevertrag zu Beginn der Auszahlungsphase

Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das gebildete Kapital für die Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für selbst genutzte Objekte, die vor 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

4.4 Besteuerung

Die an die Immobilie gebundenen geförderten Beträge – Entnahmebetrag sowie Zulagen – werden auf dem Wohnförderkonto erfasst und addiert. Der Betrag des Wohnförderkonto wird in der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht. Für die nachgelagerte Besteuerung kann der Steuerpflichtige grundsätzlich zwischen zwei Alternativen wählen.

Entweder wird der sogenannte Verminderungsbetrag nachgelagert besteuert. Der Verminderungsbetrag ist der jährliche Wert, um den das Wohnförderkonto vermindert wird, wenn der Betrag des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Der Förderberechtigte kann auch zu Beginn der Auszahlungsphase die Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals wählen. Dabei werden nur 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Gibt der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung der Immobilie nicht nur vorübergehend auf, ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag des geförderten Kapitals gestaffelt nach der Haltedauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung anderthalbfach oder einfach mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die Haltefrist beträgt 20 Jahre. Keine Steuerpflicht entsteht, wenn das geförderte Kapital für ein Folgeobjekt eingesetzt wird, auf einen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird oder im Todesfall die Wohnung auf den überlebenden Ehegatten übertragen wird.

5 Rückzahlung der staatlichen Förderung

Wird Altersvorsorgevermögen nicht unter den im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Voraussetzungen ausgezahlt – z. B. als Kapitaleistung außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens –, handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang und die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile müssen ganz oder anteilig zurückerstattet werden.

In diesen Fällen sind wir verpflichtet, die zentrale Zulagenstelle über den förderschädlichen Vorgang zu unterrichten. Die zentrale Zulagenstelle ermittelt dann den Rückzahlungsbetrag.

Wir zahlen die Versicherungsleistung, reduziert um den Rückzahlungsbetrag, aus. Den Rückzahlungsbetrag müssen wir an die zentrale Zulagenstelle abführen.

Ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen, kann es passieren, dass das Fondsguthaben für diese Zahlung an die zentrale Zulagenstelle nicht ausreicht und auch im sonstigen Vermögen angelegte Beitrags- und Zulagenteile dafür herangezogen werden müssen. Im Extremfall kann durch die Rückzahlung der Förderung sogar keine Rente erbracht werden. Reicht der Wert der Versicherung für die Rückzah-

lung nicht aus, fordert die zentrale Zulagenstelle den verbleibenden Rückzahlungsbetrag direkt von Ihnen ein.

Wird bei Tod der versicherten Person die Todesfall-Leistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen, ist die staatliche Förderung nicht zurückzuzahlen.

6 Umzug ins Ausland und Beendigung der uneingeschränkten Einkommensteuerpflicht

Im Fall eines Umzugs ins Ausland ist zu unterscheiden, ob dieser aus privaten Motiven oder aufgrund einer Entsendung durch den Arbeitgeber erfolgt.

Bei einem Umzug aus privaten Motiven ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland endet. Auf Antrag stundet die zentrale Zulagenstelle den Rückzahlungsbetrag bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenvertrag. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15% des monatlichen Versorgungsbetrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht durch die dauerhafte Rückkehr nach Deutschland erneut begründet, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Der Zulageantrag ist nach amtlichem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.

Erfolgt der Umzug ins Ausland aufgrund einer Entsendung, so endet die Steuerpflicht des Zulageberechtigten, in der Regel jedoch nicht die Sozialversicherungspflicht. Ein bisher unmittelbar Zulageberechtigter hat weiterhin Anspruch auf Förderung. Nach der Entsendung kann für jedes volle Kalenderjahr, in dem keine uneingeschränkte Steuerpflicht bestanden hat und für das Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden, ein Antrag auf Zulage gestellt werden. Dazu ist mit dem Zulageantrag Entsendung für jedes Jahr der Entsendung ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Zulage nach amtlichem Vordruck einzureichen. Hat der Zulageberechtigte uns jedoch bevollmächtigt, für die betreffenden Beitragsjahre Anträge auf Zulage zu stellen, so genügt es den Zulageantrag Entsendung an uns zu senden. Bestand in einem Beitragsjahr zeitweilig unbeschränkte Steuerpflicht (Beitragsjahr der Entsendung oder Beendigung der Entsendung), muss der Antrag auf Zulage bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf dieses Beitragsjahr folgt, beim Anbieter eingereicht werden, sofern wir für dieses Beitragsjahr nicht zur Antragstellung bevollmächtigt waren.

Der Zulageantrag Entsendung ist innerhalb von zwei Kalenderjahren nach erneuter Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht einzureichen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Kalenderjahr, in dem während des gesamten Jahres die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen. Unmittelbar und mittelbar zulageberech-

tigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag Entsendung stellen.

B. Die Fonds-Rente mit Mindestgarantie

1 Einkommensteuer

Geförderte Beiträge

1.1 Nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) können die Beiträge – Altersvorsorgebeiträge gemäß § 82 EStG – und die nach Abschnitt XI EStG zustehende Zulage bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Sonderausgabenabzug ist nicht durch die für den allgemeinen Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG geltenden Höchstbeträge beschränkt.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Diese Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen. Eine für Berufseinsteiger einmaliger Anspruch auf die erhöhte Grundzulage wird dabei gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Die gezahlte Zulage verbleibt auf dem Altersvorsorgevertrag.

Über den jährlichen förderfähigen Höchstbetrag (siehe Tabelle in Abschnitt A) hinausgehende Beiträge werden nicht gefördert.

Rentenleistungen

1.2 Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG.

Nach dem Ableben weitergezahlte Renten aus der Rentenversicherung sind nur dann weiterhin begünstigt, wenn sie unmittelbar zugunsten eines geförderten Altersvorsorgevertrags des Ehepartners erbracht werden. Andernfalls wird die Förderung anteilig rückgefordert.

Renten oder Rententeile, die nicht aus geförderten Beiträgen gebildet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Konkrete Werte enthält die Tabelle in § 22 Nummer 1 EStG.

Nachfolgend ein Auszug aus der Ertragsanteil-Tabelle bei verschiedenen Rentenbeginnaltern:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil in % der Rente
60	22 %
61	22 %
62	21 %
63	20 %
64	19 %
65	18 %
66	18 %
67	17 %
68	16 %

Nach dem Ableben weitergezahlte Renten (Rentengarantie) aus nicht geförderten Beiträgen unterliegen weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Bei laufenden Rentenleistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als Zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22 a Absatz 1 EStG).

Die Abgeltungsteuer findet keine Anwendung auf Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, unabhängig davon, ob sie auf geförderten oder ungeförderten Beiträgen beruhen.

Kapitalleistungen

- 1.3 Wird bei Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten eine Kapitalleistung ausgezahlt, sind die gesamten Erträge nach § 22 Nummer 5 EStG zu versteuern. Wurde vor der steuer-schädlichen Kapitalauszahlung gebildetes Kapital für die Anschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum entnommen, ist für die Besteuerung auch der Betrag des Wohnförderkontos hinzuzurechnen.

2 Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus der Fonds-Rente mit Mindestgarantie (d. h. die einmalige Auszahlung einer Todesfall-Leistung oder die Rentenzahlung aus der Rentengarantie) unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie von einem Dritten als Bezugsrecht (z. B. aufgrund einer Schenkung) oder, wenn kein bezugsberechtigter Dritter vorhanden ist, beim Tod des Versicherungsnehmers von den Erben als Teil des Nachlasses von Todes wegen erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

3 Solidaritätszuschlag

In bestimmten Fällen wird zusätzlich zur Steuerschuld ein Solidaritätszuschlag fällig.

VI. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Das Unternehmen führt den Namen Continentale Lebensversicherung a. G.
2. Das Unternehmen hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der mittelbar und unmittelbar die Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundene Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreibt.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässig sind. Es ist insoweit berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Versicherungsvertrages erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten und erlischt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben.
2. Die Mitglieder haben einmalige oder wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entrichten. Zu Nachschüssen sind sie nicht verpflichtet. Die Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
3. Die Rechte der Mitglieder werden durch Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung ausgeübt.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Unternehmens erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 7 Vertretung des Unternehmens

Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erläßt.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluß fest und bestellt den Abschlußprüfer.
3. Der Aufsichtsrat bestellt und entläßt den Verantwortlichen Aktuar.
4. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Seiner vorherigen Zustimmung bedürfen:
 - a) Kapitalanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko von besonderer Bedeutung sind,
 - b) die Bestellung von Prokuristen und
 - c) die Einführung und Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.
5. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Aufgaben Ausschüssen übertragen.
6. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen oder wel-

che die Aufsichtsbehörde verlangt, bevor sie den Änderungsbeschuß der Mitgliedervertreterversammlung genehmigt.

§ 11 Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Aufsichtsratsitzungen, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat schriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Mitglied oder vom Vorstand verlangt wird, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr.
2. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Mitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
3. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, so wird der Aufsichtsrat von dem nach Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied einberufen.

§ 13 Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
3. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlußfassungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14 Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung

Über die Aufsichtsratssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.

§ 15 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie besteht aus fünfzehn bis fünfundzwanzig volljährigen Vereinsmitgliedern, die in keinem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt durch freiwilligen Rücktritt. Es erlischt ferner, wenn die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 15 Nr. 1 der Satzung wegfallen oder durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Mitgliedervertreterversammlung.
3. Scheidet ein Mitgliedervertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl von fünfzehn Mitgliedervertretern unterschritten, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedervertreters eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in Dortmund statt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung nimmt den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
2. Die Mitgliedervertreterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung,
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und
 - f) Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.

§ 17 Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sie erfolgt spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung schriftlich und durch

Bekanntmachung gemäß § 4 der Satzung unter Angabe der Firma, des Sitzes des Unternehmens, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder auf begründeten, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen werden. § 15 Nr. 4 und § 17 Nr. 1 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur die gewählten Mitglieder befugt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Aufsichtsrat und Vorstand nehmen an der Versammlung teil; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 19 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder – falls dieser verhindert ist – der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 20 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit wird innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22 Minderheitsrechte

Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen diese einer Minderheit von vier Mitgliedern zu.

§ 23 Anträge zur Beschlußfassung

Anträge zur Beschlußfassung (u. a. Vorschläge zur Ergänzungswahl von Mitgliedern), die von mindestens einhundert Mitgliedern unterzeichnet sind und spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Antragsteller sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Sprecher zu benennen, der den Antrag in der Mitgliederversammlung begründet. An der Abstimmung nimmt der Sprecher nicht teil.

§ 24 Rechnungswesen, Jahresabschluß

1. Für die Buchführung, den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.
2. Das Unternehmen bildet eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens vier Mio. DM. Der Verlustrücklage sind bis zur Erreichung dieser Höhe jährlich wenigstens fünf vom Hundert der Summe aus Jahresüberschuß und Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Außerdem können als Eigenkapital auch andere Gewinnrücklagen gebildet werden.
3. Der Jahresabschluß ist in der Weise aufzustellen, daß der von dem Geschäftsergebnis nach Einstellung in das Eigenkapital verbleibende Überschuß in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird. Die dieser Rückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschußbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.
4. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschußanteile entfällt, heranzuziehen,
 - a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschußberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 - b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepaßt werden müssen, oder
 - c) um im Interesse der Versicherten einen drohenden Notstand abzuwenden.

§ 25 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens des Unternehmens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

§ 26 Satzungsänderungen und Einführung oder Änderungen von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft, Bekanntmachungen, Geschäftsjahr, Organe, Rechnungswesen, Jahresabschluß, Vermögensanlagen und Auflösung betreffen, haben Wirkung für alle bestehenden Versicherungsverhältnisse.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über ein solches Vorhaben informiert der Vorstand die Mitgliedervertreter, bevor er den Aufsichtsrat um Zustimmung bittet.

§ 27 Auflösung

1. Über die Auflösung des Unternehmens kann nur beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervertreterversammlung mindestens zwei Drittel der Mitgliedervertreter anwesend sind und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliedervertreter für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliedervertreterversammlung die Abwickler und regelt deren Vergütung.
4. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt dem Unternehmen angehörenden Mitglieder im Verhältnis der auf sie treffenden Deckungsrückstellung verteilt.
5. Die Mitgliedervertreterversammlung, welche die Auflösung des Unternehmens beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß anstelle der Auflösung der gesamte Versicherungsbestand des Unternehmens nebst allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Ein derartiger Übergangsvertrag bedarf der Genehmigung der Mitgliedervertreterversammlung und kann gleichzeitig mit dem Beschluß wegen Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.07.2008, Gesch.Z.: VA 25 – VU 1078 – 2008 / 0038

VII. Merkblatt zur Datenverarbeitung

A. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

B. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

C. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

D. Beispiele für Datenverarbeitung und -nutzung

1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) und beim PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherer) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Aufnahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

5 Datenverarbeitung in und außerhalb des Versicherungsbundes

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Gruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungs-Nummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungs-Nummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des Versicherungsbundes abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind auch nur innerhalb des Versicherungsverbundes abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserem Versicherungsverband gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

Continentale Lebensversicherung a. G.,
Continentale Krankenversicherung a. G.,
Continentale Sachversicherung AG,
EUROPA Lebensversicherung AG,
EUROPA Krankenversicherung AG,
EUROPA Sachversicherung AG,
deutsche internet versicherung ag.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Wir kooperieren zurzeit mit der Aachener Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6 Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungs-Nummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienst-

leistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

- 7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**
Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung a. G. gehört dem Sicherungsfonds an.

